



VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Zederhaus vom 09.12.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Wohnungsleerstände (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand)

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 2, §§ 9 ff Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2022 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zederhaus schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 09.12.2022, Punkt 7, eine Abgabe auf Wohnungsleerstände aus.

§ 2 Abgabegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Salzburger Bautechnikgesetzes, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz bemessen.

§ 4 Höhe der Abgaben

Die Höhe der Abgabe beträgt für die im § 2 genannten Wohnungen, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen	Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen
bis 40 m ²	280,00 €	140,00 €
über 40 bis 70 m ²	490,00 €	245,00 €
über 70 bis 100 m ²	700,00 €	350,00 €
über 100 bis 130 m ²	910,00 €	455,00 €
über 130 bis 160 m ²	1.120,00 €	560,00 €
über 160 bis 190 m ²	1.330,00 €	665,00 €
über 190 bis 220 m ²	1.540,00 €	770,00 €
über 220 m ²	1.750,00 €	875,00 €

Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:



Thomas Kößler



Angeschlagen am: 12.12.2022

Abgenommen am: 30.12.2022